

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Werner Bilz, Betonwaren - Natursteine - Schnellbausysteme, 92245 Kümmersbruck-Moos

I.

Die nachstehenden Bedingungen werden durch die Auftragserteilung Vertragsbestandteile. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind diese Bedingungen auch wirksam, wenn sich der Verkäufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie bezieht.

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungen, Auskünfte und ähnliches. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Andererseits gelten auch bei abweichenden Einkaufsbedingungen unsere Lieferungsbedingungen als vereinbart, sofern der Kunde nicht sofort und ausdrücklich widerspricht. Ein Widerspruch durch Allgemeine Einkaufsbedingungen genügt dazu nicht. Eine etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen steht der Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen des Vertrages nicht entgegen.

2. Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges erklärt ist. Angebote unserer Mitarbeiter sind nur rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich wiederholt oder bestätigt sind. Auch Maße, Gewichte und sonstige technische Angaben in Angeboten, Rechnungen, Schreiben etc. sind - soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - unverbindlich und erfolgen in Prospekten immer unter dem Vorbehalt einer Änderung. Mündliche Vereinbarungen, auch solche über Nebenabreden oder über Abweichungen von diesen Lieferungsbedingungen, sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns rechtswirksam. Unsere Vertreter haben keine Abschlussvollmacht.

3. Lieferzeitangaben sind stets unverbindlich, wenn nicht schriftlich Verbindlichkeit vereinbart ist. Im Falle höherer Gewalt sind wir von der Lieferungsverpflichtung befreit, desgleichen, wenn Umstände bei uns oder unseren Lieferanten eintreten, welche die Herstellung und Lieferung von Ware beschränken oder unmöglich machen. Die angegebene Lieferzeit ist insoweit freibleibend. Bei Verzug unserer Lieferung ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer mindestens 60-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden und ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Neben dem Rücktrittsrecht stehen dem Kunden keine weiteren Ansprüche zu, insbesondere sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Die unter Ziffer 12 AGB getroffene Regelung bleibt unberührt.

4. Unsere Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Herstellerwerk bzw. Vorlieferantenlager, ausschließlich Fracht, Anfuhr, Montage und Verpackungsmaterial. Dieselben basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Rohmaterialpreisen, Arbeitslöhnen und sonstigen Kostenfaktoren. Abweichend hiervon können wir für Importprodukte auch Komplettpreise frei Händlerlager vereinbaren. Für den Fall wesentlicher Änderungen der Material-/Lohn- und sonstiger Fertigungskosten, die zwischen Vertragsabschluss und Lieferzeitpunkt eintreten, sind wir berechtigt, Preiskorrekturen vorzunehmen und können - sofern binnen 14 Tagen nach Eingang unseres Korrekturverlangens eine Einigung nicht erzielt wird - vom Vertrag zurücktreten. Die Vereinbarung "Lieferung an Händler-Lager" bedeutet Anfuhr durch uns bzw. unseren Spediteur, ohne Abladen, unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfahrtstraße. Eine Zufahrtsstraße gilt insoweit als befahrbar, wie der Fahrer nach seinem Ermessen ohne Schäden für die Fahrzeuge an das Händler-Lager heranfahren kann. Das Abladen muss unverzüglich und sachgemäß durch Arbeitskräfte erfolgen, die unser Kunde in genügender Zahl zu stellen hat. Warte- und Abladezeit über eine Stunde wird berechnet. Bitte beachten: Unsere Spediteure verfügen über keine Kranrüstung, können deshalb also auch generell keine Baustellen anfahren. Der Händler-Kunde muss zum Abladen einen Gabelstapler mit mindestens 1,8 to Tragkraft zur Verfügung stellen, um ein problemlos Abladen der Paletten sicherzustellen. Der Weitertransport unserer Waren an Baustellen etc. erfolgt danach nur unter Eigenregie unserer Händler-Kunden.

5. Unsere Auftragsbestätigungen werden, ebenso wie unsere Rechnungen, stets in gesetzlich gültiger EURO-Währung ausgestellt und weisen die jeweils gültige Mehrwertsteuer aus. Unsere Import-Natursteinfertigerzeugnisse werden je Kunde nach unseren deutschen Patentvorgaben extra produziert und müssen durch uns oft bereits nach Order im Ausland vorfinanziert werden. Deshalb bitten wir um Verständnis dafür, dass wir Ziermauer-Fix - Sonderbestellungen stets unter Vertrauensschutz für Hersteller und Kunden wie folgt abrechnen: a) 40 % der Auftragssumme lt. AB = nach Erhalt der Auftragsbestätigung inkl. Vorauszahlungsbezeichnung, per Sofort-Überweisung an uns. b) 60 % der Auftragssumme lt. AB = nach Erhalt der Rechnung inklusive Restzahlungsbezeichnung, per Sofort-Überweisung an uns. Der Rechnungsversand erfolgt ca. 2 Wochen vor Auslieferung der Ware, um Händler und Endkunden rechtzeitig zu informieren. Hinweise hierzu: Jede kundenspezifische Sonderproduktion kann erst nach Geldeingang der Vorauszahlung begonnen werden. Jede Warenauslieferung kann erst nach Eingang der Abschlusszahlung abgeschlossen werden. Diese Regelung entspricht einer Bitte unserer Hersteller, welche nur dann Sonderproduktionen realisieren, wenn Abnahme und Zahlung durch uns garantiert werden. Ein vertragliches Rückgabe- oder Umtauschrecht wird bei den kundenspezifischen Sonderbestellungen ausdrücklich ausgeschlossen. Dem Besteller ist bereits bei Auftragserteilung bekannt, dass alle Artikel seiner Bestellung bezüglich Material, Abmessungen, Mengen etc. extra für ihn und mit einer entsprechend angemessenen Lieferzeit produziert werden. AB + AGB deshalb bitte vorher sorgfältig prüfen!

6. Zahlungsverzug tritt ohne weitere Mahnung mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfristen ein. Verzugszinsen werden in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des BGB berechnet. Auch können wir bei Zahlungsverzug eine weitere Belieferung von der vorherigen Bezahlung der fälligen Verbindlichkeiten bzw. deren Sicherstellung abhängig machen. Im übrigen hat Zahlungsverzug die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Das gleiche gilt, wenn nach Abschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind. Des weiteren sind wir bei Zahlungsverzug nach unserer Wahl berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

7. Nachgewiesene schuldhaftige Transportschäden, die beim Transport durch unsere (Spediteur-) Fahrzeuge entstehen, werden durch Ersatzlieferung ersetzt, sofern der Schadenumfang auf unserem Lieferschein vermerkt und vom Fahrer bestätigt wird. Unsere Lieferungen erfolgen stets ab Werk und auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den Transporteur – auch bei Lieferung frei Händler-Lager bzw. Bestimmungsort - auf den Kunden über. Bei Versendung mit unseren eigenen Fahrzeugen bzw. Spediteur-Fahrzeugen vollzieht sich der Gefahrenübergang mit Abschluss der Verladung.

8. Die Herstellung unserer Natursteinerzeugnisse erfolgt - soweit vorhanden, nach den DIN-Normen. Mängel jeder Art, Falschliefungen etc. müssen uns schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige muss spätestens innerhalb 6 Kalendertagen nach Empfang der Ware, in jedem Fall jedoch vor Verarbeitung oder Einbau, bei uns eingegangen sein, andernfalls gilt die Ware bzw. Lieferung als genehmigt. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Woche nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei berechtigter Mängelrüge hat der Besteller unter Ausschluss von Wandelung, Minderung und Schadenersatzansprüchen Anspruch auf Mängelbeseitigung.

Zur Beseitigung solcher berechtigter Mängel können wir nach unserer Wahl entweder nachbessern oder einwandfreie Ware nachliefern. Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Beanstandungen wegen des Umfangs der Leistung können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf dem Lieferschein vermerkt und vom Überbringer darauf bestätigt wurden, bei berechtigter Rüge besteht Anspruch auf Nachlieferung. Alle Gewährleistungs- und vertraglichen Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten, für den Fall von uns erbrachter Bauleistungen gelten jedoch die Verjährungsfristen lt. VOB. Die unter Ziffer 12 AGB getroffene Regelung bleibt unberührt.

9. Maßabweichungen im Rahmen der durch Normen zugelassenen Toleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge. Ausblühungen, Kalkausscheidungen, Verfärbungen, Rauheiten, Grade, Poren, feine Kornabspalterungen im Kantenebereich, Haarrisse, kleine Fremdkörper im Kiesmaterial etc., wie sie bei Betonwerksteinen vorkommen können, sind kein Grund zur Beanstandung. Es handelt sich um natürliche Mängel des Betonwerksteines. Eine Garantie für Farbtongleichheit wird nicht übernommen. Nachlassender Glanz der Beschichtung ist warentypisch und wird beeinflusst durch Bewitterung, UV-Strahlung und Unterschiede in der Strapazierung, sowie bei der Pflege des Bodens. In Bezug auf Natursteinerzeugnisse wird der Auftraggeber darüber informiert, dass Verschiedenartigkeit der Steine in Körnung, Abweichung in Farbe und Gefüge, Flecken, Roststellen, Adern oder Sensivierungen keine Werkstofffehler, sondern Naturgebilde sind. Sachgemäße Kittungen, Verklammerungen und Verdoppelungen sind erforderliche Bestandteile werkgerechter Bearbeitung. Geometrisch nicht einwandfrei ausgebildete Kanten oder Ecken sowie Polierschatten sind zulässig im Rahmen der Toleranzen.

10. Für nachträgliche Beanstandungen wegen arbeitstechnischer Verlegefehler Dritter (z. B. falscher Untergrund, Fugenfehler usw.), welche zu Produktbeeinträchtigungen geführt haben, übernehmen wir keinerlei Haftung. Übrig gebliebene Bauteile oder Bruchzuschlag werden weder gutgeschrieben noch zurückgenommen.

11. Eigentumsvorbehalt:

a) Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt dem Verkäufer bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung oder aus sonstigem Rechtsgrund zwischen Verkäufer und Käufer erwachsenen und noch entstehenden Forderungen vorbehalten. Dies gilt auch bei Lagerung der Ware auf fremden Grundstücken.

b) Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weiterveräußert, gehen die anstelle der Ware tretenden Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe der dem Verkäufer zustehenden Forderung auf den Verkäufer über, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf.

Eine etwaige Verarbeitung oder ein Einbau der gelieferten Ware etc. in ein Grundstück erfolgt in unserem Auftrag nur mit Wirkung für uns, unter Ausschluss von Verbindlichkeiten aus der Verarbeitung oder dem Einbau. Der Käufer tritt, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf, aus seinen aus der Weiterverarbeitung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen Dritte im voraus einen Teilbetrag in Höhe der uns zustehenden Forderung aus unseren Lieferungen zuzüglich 20 % ab und erkennt hierfür das Recht auf Aussonderung an.

c) Auf Verlangen des Verkäufers sind die auf ihn übergegangenen Forderungen jederzeit in offene Abtretungen umzuwandeln. Der Käufer kann der Umwandlung nur insoweit widersprechen, als er Sicherheiten in entsprechender Höhe leistet.

d) Der Käufer ist trotz der Abtretung der Forderungen an den Verkäufer ermächtigt, diese Forderungen so lange für den Verkäufer einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen auch Dritten gegenüber nachkommt.

Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen.

Zieht der Käufer die Forderungen ein, so gehen die kassierten Beträge unmittelbar in das Eigentum des Verkäufers über. Der Käufer ist verpflichtet, die Beträge gesondert aufzubewahren und unverzüglich an den Verkäufer abzuführen.

12. Schadenersatzansprüche jedweder Art - auch z. B. solche aus Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und bei Montagearbeiten - sind grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt sowohl für unmittelbaren als auch mittelbaren Schaden, für Ansprüche unserer Vertragspartner als auch solche ihrer Kunden oder Hilfskräfte an uns. Vertragsverletzungen, die nachweislich auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungsweise eines unserer Geschäftspartner oder Erfüllungsgehilfen beruhen, berechtigen den Käufer, an Stelle des Rücktritts von uns Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Im Falle des Verzugs jedoch unter Einhaltung des vorstehenden Absatzes. Gegebenenfalls beschränkt sich unsere Haftung für grob fahrlässige Vertragsverletzungen auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens.

13. Als Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Amberg/Opf vereinbart.

Erfüllungsort ist Kümmersbruck-Moos. Dies gilt auch, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14. Änderungen und Zusätze zu diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

II.

Die vorstehenden Bedingungen unter I finden auch Anwendung auf Kaufverträge und sonstige Verträge mit Nichtkaufleuten, jedoch mit folgender Maßgabe:

1. Soweit den obigen Bedingungen zwingende Vorschriften des AGB-Gesetzes entgegenstehen, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Ansprüche aus Scheck und Wechsel ist Amberg, falls die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der BR Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.